An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **8 (1879)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern achten, das Jahr 1879 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Die Hauptgrundlage der Gotthardbahnunternehmung bildet fortwährend der Staatsvertrag betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn, welcher unter dem 15. Oktober 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Vertrag vom 28. Oktober 1871 beigetreten ist. Dieser Staatsvertrag ist nun aber durch den auf Grundlage des Schlußprotokolles der Luzernerkonferenz vom Juni 1877 abgeschlossenen Zusatzvertrag vom 12. März 1878, welcher mittlerweile vom Königreich Italien am 15. Mai, vom Deutschen Reiche am 12. Juni und von der Schweiz am 16. Juni 1879 ratifizirt worden ist, in einigen Punkten abgeändert worden.

Nach diesem Zusatzvertrage bleibt das Netz der Gotthardbahn, wie es in dem internationalen Vertrage vom 15. Oktober 1869 festgesetzt worden ist, unverändert. Da es sich indessen als unmöglich herausstellte, sofort die zur Ausführung des ganzen Netzes erforderlichen Geldmittel aufzubringen, so wurde die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft, die noch auszuführenden Linien gleichzeitig mit dem großen Gotthardtunnel zu vollenden und in Betrieb zu setzen, auf die Strecken Immensee-Göschenen, Airolo-Biasca und Cadenazzo-Pino beschränkt und der Bau der Linien Luzern-Immensee, Zug-Arth und Giubiasco-Lugano bis zu dem Zeitpunkte, wo die durchgehende Linie Immensee-Pino dem Betrieb übergeben sein wird, verschoben. Zugleich wurde aber bestimmt, daß, wenn die Gotthardbahngesellschaft in der Zwischenzeit in der Lage sein würde, die eine oder andere dieser drei Linien zu bauen, sie dem Bundesrathe einen Finanzausweis zu leisten hätte, welcher die für die Hauptlinie Immensee-Pino bestimmten Hülfsmittel nicht berühren dürfe, und daß sie nach Eröffnung der Linie Immensee-Pino den Bau der verschobenen Linien an Hand zu nehmen und auszuführen habe, sobald ihre finanziellen Mittel es gestatten, wobei der Schweizer. Bundesrath darüber entscheiden werde, ob dieser Fall vorliege und in welcher Reihenfolge die fraglichen Linien in Angriff zu nehmen seien. Die Schweiz hat sich verbindlich gemacht, dafür